

VOLKS-SPORTVEREIN WETZLAR 1971 (VSW)

S A T Z U N G

§ 1 a

Name und Sitz des Vereines

Der Verein heißt "Volks-Sportverein Wetzlar 1971 (VSW)" und hat seinen Sitz in Wetzlar. Er ist beim Amtsgericht Wetzlar in das Vereinsregister unter der Nr. 724 eingetragen.

§ 1 b

Zweck des Vereines

Der Verein dient der Pflege und Förderung des Volkssportes und der kulturellen Betätigung auf der Grundlage des Amateurgedankens. Damit verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 4

Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt, Ausschluss

Der Verein besteht aus: a) Ordentlichen Mitgliedern
 b) Fördernden Mitgliedern

Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Vorsitzenden.

Der Austritt aus dem Verein ist nur mit 4-wöchiger Kündigung zum Quartalsende zulässig und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses grob gegen die Vereinsinteressen oder -satzungen verstößt, das Ansehen des Vereines schädigt oder wenn das Mitglied mit mehr als 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5

Beiträge

Die Vereinsbeiträge werden quartalsweise erhoben und durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegt. Die Beiträge sind einklagbar. Der Vorstand kann in besonders gelagerten sozialen Härtefällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Nicht erlassen werden können anteilige Beiträge zur Versicherung und den übergeordneten Organisationen.

§ 6

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) Vorstand
- b) Erweiterter Vorstand
- c) Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) Erster Vorsitzender
- 2) Zweiter Vorsitzender
- 3) Erster Kassenwart
- 4) Erster Schriftführer

§ 8

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) Vorstand (§ 7)
- 2) Zweiter Kassenwart
- 3) Zweiter Schriftführer
- 4) Sportwart
- 5) Kulturwart
- 6) Jugendwart
- 7) Bis zu 5 Beisitzern
- 8) Spartenleitern und Jugendsprechern

Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 9.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens bis zum 30. April, statt. Die Mitglieder sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder über die Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, unter Wahrung einer 8-tägigen Einladungsfrist, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines sowie Misstrauensanträgen gegen die Mitglieder des Vorstandes, bedarf es der Zweidrittel-Mehrheit.

Die in Vorstandssitzung und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer, zu unterzeichnen.

§ 10

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Ihr obliegt vor allem:

- a)Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- b)Wahl des Vorstandes
- c)Entlastung des Vorstandes
- d)Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e)Beschlussfassung über Satzungsänderung
- f)Beschlussfassung über Auflösung des Vereines
- g)Wahl von 3 Kassenprüfern

§ 11

Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied nach vollendetem 16. Lebensjahr das Stimmrecht.

Die jugendlichen ordentlichen Mitglieder wählen ihren Jugendsprecher.

§ 12

Wahlen

In den Vorstand (§ 7) kann jedes ordentliche Mitglied, wenn es die gesetzliche Volljährigkeit erreicht hat, gewählt werden. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. In den Sitzungen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13

Auflösung

Der Verein kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinerlei Ansprüche auf das Vermögen.

Das Vermögen des Vereines ist bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des seitherigen Zweckes an die Stadt Wetzlar zu übertragen. Dies geschieht mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, kulturellen Zwecken, die den Formulierungen des § 1 b entsprechen, zu verwenden. Hierbei sollen insbesondere solche Zwecke unterstützt werden, die der Jugendförderung gewidmet sind. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Steuervergünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder in der Satzung gestrichen, so hat der Verein diesen Beschluss unverzüglich dem Finanzamt einzureichen.

Die Urfassung der vorstehenden Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. Januar 1972 mit 39 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung in Kraft gesetzt. Es unterzeichneten folgende 7 Vereinsmitglieder: Gerd Schmitz, Eckhardt Saemling, Dieter Wagner, Peter Müller, Christa Schmidt, Marianne Ackerbaum und Ingrid Hübner.

Änderung der §1, 2, 3, 4, 5 und 13 gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 17. Februar 2005. (f. d. R. Sven Kinski, 1. Vorsitzender und Andreas Fichtl, 2. Vorsitzender)